

## ***Pressekonferenz***

*von*

***Alexander Van der Bellen***

*Klubobmann*

*und*

***Brigid Weininger***

*Menschenrechtssprecherin*

Grüner Gesetzesentwurf für ein Bleiberecht

## **1. Einleitung**

Das 2005 mit den Stimmen der damaligen Regierung sowie der SPÖ beschlossene Fremdenrechtspaket ist ein menschenrechtlicher und legislativer „Dauerpatient“. Es brachte nicht nur Verschärfungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht sowie im Asylrecht, sondern damit einhergehend auch Diskriminierungen beim Familiennachzug, Nachteile für binationale Ehen, zweitklassige Aufenthaltsrechte für ForscherInnen und menschenrechtlich mangelhaften Umgang mit LangzeitasylwerberInnen und integrierten Personen.

Das Fremdenrechtspaket bedürfte einer dringenden und grundlegenden Reform, um seine menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Defizite zu beheben. Der Grüne Antrag für ein Bleiberecht kann diese umfassenden und weiterhin nötige Reform nicht ersetzen. Er dient dazu rasch einen akuten und dringenden Notstand im Sinne der Betroffenen zu beheben. Das heißt, LangzeitasylwerberInnen und integrierten ZuwanderInnen ohne geregelten Aufenthaltsstatus soll die Möglichkeit auf ein Bleiberecht eröffnet werden. Der „Systemfehler“ Fremdenrechtspaket kann dadurch bestenfalls in einigen Fällen gemildert, nicht aber beseitigt werden.

## **2. Bleiberecht ist Menschenrecht**

Der Grüne Entwurf für ein Bleiberecht hat das Ziel, Menschen, die in Österreich leben und hier gut integriert sind, ein Aufenthaltsrecht zu geben. Menschen, die oft seit vielen Jahren in Österreich leben oder gar hier geboren sind, die hier arbeiten oder die Schule besuchen, die in ihrer Gemeinde integriert sind und ihr Leben in Österreich weiterführen wollen, sollen das auch können. Die breite Unterstützung für die Grüne Petition „Daham is daham“ belegt, dass die Grünen mit dieser Meinung nicht alleine dastehen.

Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert das Recht auf Privat- und Familienleben als ein Menschenrecht. Der Präsident des VfGH Dr. Karl Korinek hat bereits erklärt, dass dieses Menschenrecht verletzt wird, wenn voll integrierte und seit mindestens fünf Jahren in Österreich lebende Menschen ausgewiesen oder abgeschoben werden sollen.

## **3. Punctuation des Grünen Bleiberechts-Entwurfs**

Der Entwurf orientiert sich an folgenden Prinzipien:

- Vereinbarkeit mit dem geltenden Fremdenrecht und daher rasche und einfache Umsetzbarkeit
- weitestgehende Gleichbehandlung von LangzeitasylwerberInnen und sonstigen länger Aufhältigen mit „regulären“ ZuwandererInnen

Das Grüne Bleiberecht soll zwei Gruppen von in Österreich lebenden und integrierten Menschen erfassen:

- LangzeitasylwerberInnen
- Sonstige länger hier Aufhältige

### **3.1. Bleiberecht für LangzeitasylwerberInnen**

Menschen, die in Österreich um Asyl angesucht haben und ohne eigenes Verschulden aufgrund der langen Dauer ihres Asylverfahrens (und damit durch ausschließliches „Verschulden“ der Behörden) seit Jahren in Österreich leben, sollen die Möglichkeit bekommen, ein Bleiberecht zu beantragen.

Es handelt sich dabei um eine „Einmal-Aktion“, mit der der langjährige Rückstau an unerledigten Asylverfahren bereinigt werden soll. Für die Zukunft muss gelten (wie auch vom Innenministerium behauptet), dass Asylverfahren zügig abgewickelt werden müssen und nicht länger als rund ein Jahr dauern sollen.

### **Kriterien**

LangzeitasylwerberInnen, können ein Bleiberecht beantragen, wenn:

- das Asylverfahren seit 3 Jahren (gerechnet von einem Stichtag) anhängig ist.
- der/die Asylwerber/in seinen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachgekommen ist.
- der/die Asylwerber/in keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes hat.

### **Vorgangsweise**

Die Asylbehörden filtern sämtliche anhängigen Asylverfahren nach diesen einfach festzustellenden Voraussetzungen. Jene Personen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, werden darüber informiert, dass sie die Möglichkeit haben, ein Bleiberecht zu beantragen (oder aber weiter im Asylverfahren zu bleiben). Wird ein Bleiberecht beantragt, übersendet die Asylbehörde die Akten an die zuständige BH, welche dann das Bleiberecht erteilt. Die Personen bekommen eine auf 2 Jahre befristete „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ („unbeschränkt“ bezieht sich auf den Arbeitsmarktzugang und bedeutet nicht zeitlich „unbefristet“) und damit Zugang zum Arbeitsmarkt.

### **Personenkreis**

Aus der Beantwortung einer Grünen parlamentarischen Anfrage über die bei den Gerichtshöfen anhängigen Asylverfahren lässt sich ableiten, dass 16 857 Personen für die Einmal-Aktion für ein Bleiberecht für LangzeitasylwerberInnen mit mindestens dreijährigem Asylverfahren in Frage kommen.

Zum Vergleich: Insgesamt sind ca. 40. 000 Verfahren in allen drei Instanzen anhängig.

## **3.2 Bleiberecht für sonstige Integrierte**

Die Gruppe der „sonstigen Integrierten“ ist sehr inhomogen. Es kann sich dabei um ZuwandererInnen handeln, die vielleicht vor Jahren eine Frist beim Verlängerungsantrag versäumt haben. Es können auch ehemalige AsylwerberInnen sein, die unverschuldet nicht absschiebbar sind. In jedem Fall handelt es sich um Menschen, die seit Jahren in Österreich leben, hier integriert sind, ein Menschenrecht nach Art. 8 der EMRK genießen, aber in Österreich derzeit kein gesichertes Aufenthaltsrecht haben.

Für alle diese Fälle wird im Grünen Entwurf für ein Bleiberecht ein rechtstaatliches Verfahren vorgesehen, mit dem das Ziel einer stärkeren Berücksichtigung des Art8 EMRK im

Fremdenrecht verfolgt wird. Sämtliche dieser Verfahren unterliegen jeweils einer Einzelfall-Prüfung.

### **Kriterien**

Ein Bleiberecht kann beantragt werden, wenn

- jemand mindestens 5 Jahre in Österreich aufhältig ist
- jemand durch die Verweigerung eines Aufenthaltsrechts in seinem Grundrecht auf Familienleben (Art.8 EMRK) schwerwiegend und unverhältnismäßig verletzt würde

### **Vorgangsweise**

Ein Antrag auf Bleiberecht ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu stellen und wird von diesen mit Bescheid erledigt. Die Behörde hat dabei den Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, was für (z.B. Art und Intensität der familiären Bindungen, Aufenthaltsdauer, Eingliederung am Arbeitsmarkt) und was gegen (z.B. Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Falle strafrechtlicher Verurteilungen oder sonstigen Fehlverhaltens) die Erteilung eines Bleiberechts spricht. Wird ein Bleiberecht erteilt, bekommt die Person eine (zeitlich befristete) „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ und damit Zugang zum Arbeitsmarkt.

## **4. Beispiele**

### **Der Fall Petrovic**

Die Großeltern Petrovic kamen als Gastarbeiter nach Österreich, die Eltern leben seit 1997 durchgehend (die Jahre davor überwiegend) in Österreich. Die Kinder gehen hier zur Schule, der Vater hat eine gültige Niederlassungsbewilligung – er lebt seit seinem 2. Lebensjahr (1972) durchgängig in Wien. Durch Versäumnisse und Nachlässigkeiten bei der Antragstellung in den 90er Jahren wurde die Mutter bereits abgeschoben, zwei der Kinder sind von Abschiebung bedroht und leben als „U-Boote“ in ihrer Heimatstadt.

- ▶ Einem Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen (volle Integration, Recht auf Privat- und Familienleben) müsste stattgegeben werden.

### **Der Fall Torosian**

Die aus Georgien stammende armenische Familie Torosian hat im Jänner 2001 bei ihrer Einreise nach Österreich Asyl beantragt. Das Verfahren dauerte bis 2007. Die Familie lebt voll integriert in der Gemeinde Hohenberg. Das Engagement der Gemeindebevölkerung trug dazu bei, öffentliche Aufmerksamkeit für den Fall zu erzeugen.

- ▶ Die Mitglieder der Familie Torosian sind unzweifelhaft LangzeitasylwerberInnen und ihren Mitwirkungspflichten im Verfahren nachgekommen, kommen aber aufgrund eines Ladendiebstahls 2003 nicht für ein automatisches Bleiberecht im Rahmen der „Einmal-Aktion“ in Frage. Allerdings muss im Asylverfahren bzw. bei der Entscheidung über eine allfällige Ausweisung geprüft werden, ob das Grundrecht auf Privat- und Familienleben durch die Ausweisung schwerwiegend beeinträchtigt würde (in diesem Fall ja) und ob öffentliche Interessen einem Bleiberecht entgegenstehen (in

diesem Fall nein). Es wäre daher gemäß dem Grünen Antrag von einer Ausweisung Abstand zu nehmen.

### **Der Fall Cvitic**

Die Familie stammt aus Bosnien und lebt seit 1993 resp. 1994 in Österreich. Alle Kinder sprechen perfekt Deutsch und besuchen die Schule bzw. den Kindergarten. Eine gültige Aufenthaltsgenehmigung liegt derzeit nicht vor (Berufung gegen Ausweisungsbescheid ist anhängig), daher auch kein Arbeitsmarktzugang.

- ▶ Bei einem Antrag auf Bleiberecht müsste die Behörde die zweifellos gegebene Integration der Familie, den langen Aufenthalt und ihr Recht auf Privat- und Familienleben gegen allfällige öffentliche Interessen abwägen (keine Einwände bekannt) und daher ein Bleiberecht erteilen.

### **Autoren des Gesetzesantrages:**

Dr. Josef Rohrböck

Dr. Sebastian Schumacher

### **Zuständiger Referent der Grünen:**

Mag. Andreas Lepschi

# Antrag

der Abgeordneten XX

**Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert wird (Bleiberechtsgesetz – 2007)**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Bleiberechtsgesetz – 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Artikel 4 des BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 16 wird nachstehende Z 17 angefügt:

„17. Humanitäre Gründe: Umstände, die insbesondere vorliegen, wenn im Falle der Versagung eines Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet oder durch die Beendigung des Aufenthalts in eines durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder in eines der durch ein Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützten Rechtsgüter schwerwiegend eingegriffen werden würde.“

2. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Ermangelung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 oder eines Quotenplatzes erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist.“

3. § 72 Abs. 1 lautet:

§ 72. (1) Die Behörde kann Fremden, welche die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 11 nicht erfüllen, aus humanitären Gründen (§ 2 Abs. 1 Z 17) auf Antrag oder von Amts wegen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen.

4. § 73 – § 75 lauten:

#### Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen

§ 73. (1) Die Behörde kann Fremden, die seit mehr als fünf Jahren überwiegend im Bundesgebiet aufhältig sind und welche die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 11 nicht erfüllen, aus humanitären Gründen (§ 2 Abs. 1 Z 17) auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilen. Hält sich der betreffende Fremde länger als acht Jahre überwiegend im Bundesgebiet auf, wird widerleglich vermutet, dass der Fremde in den Schutzbereich von Art. 8. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, fällt.

(2) Fremden, die über keinen Aufenthaltstitel nach diesem Bundesgesetz verfügen, ist auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erteilen, wenn

1. die Durchführung eines fremdenpolizeilichen Verfahrens ergeben hat, dass ihre Ausweisung oder die Verhängung eines Aufenthaltsverbot oder eines Rückkehrverbots nach § 66 FPG unzulässig ist;
2. die Asylbehörden festgestellt haben, dass ihre Ausweisung nach § 10 AsylG 2005 unzulässig ist;
3. die Fremdenpolizeibehörden festgestellt haben, dass ihre Abschiebung nach § 50 FPG unzulässig ist und ihre Abschiebung deshalb bereits mehr als ein Jahr aufgeschoben wurde (§ 46 Abs. 3 FPG);
4. sie sich seit mehr als fünf Jahren überwiegend im Bundesgebiet aufhalten und ihre Abschiebung aus tatsächlichen Gründen bereits mehr als zwei Jahre aufgeschoben wurde (§ 46 Abs. 3 FPG);
5. sie seit mehr als drei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen verfügen.

#### Bleiberecht für Asylwerber

§ 74. Fremde, die vor 1. Juli 2004 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ist auf Antrag der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn sie sich seit diesem Zeitpunkt überwiegend im Bundesgebiet aufgehalten haben und

1. ihre Mitwirkungspflicht nicht verletzt haben und
2. über ihren Antrag nach dem jeweils gültigen Asylgesetz nicht rechtskräftig entschieden wurde und

3. sie nicht wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist und vorsätzlich begangen wurde, rechtskräftig verurteilt worden sind.

### **Verfahrensbestimmungen**

**§ 75.** (1) Anträge auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen können im Inland gestellt und deren rechtskräftige Entscheidung im Inland abgewartet werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Entscheidung nach diesem Hauptstück ein weiterer Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gestellt wird.

(2) Anträge von Asylwerbern sind als unzulässig zurückzuweisen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Z 1 und 2 oder § 74 vorliegen. Anträge von Fremden sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens gestellt wird.

(3) Die Behörden haben den Asylbehörden die Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ mitzuteilen, sofern ein Asylverfahren anhängig war oder ist.“

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Asylgesetzes 2005**

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005, wird wie folgt geändert:

*§ 25 Abs. 1 Z 4 wird nachstehende Z 5 angefügt:*

„5. wenn die Aufenthaltsbehörde gem. § 75 Abs. 2 NAG mitteilt, dass dem Fremden der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt worden ist.“

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005**

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 46 Abs. 3 wird nachstehender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Die Abschiebung eines Fremden, der einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen gestellt hat, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag unzulässig. Dies gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung nach dem 7. Hauptstück des 2. Teiles des NAG gestellt wird.“

*2. Nach § 65 Abs 2 wird nachstehender Abs 2a eingefügt:*

„(2a) Das Aufenthaltsverbot oder das Rückkehrverbot tritt außer Kraft, wenn einem Fremden ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gemäß § 72 bis 74 NAG erteilt wird.

*3. § 88 Abs. 1 Z 6 wird nachstehende Z 7 angefügt:*

„7. Fremde, denen eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ aus humanitären Gründen erteilt wurde und die nicht in der Lage sind, sich ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates zu beschaffen.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzesentwurf unter Verzicht der ersten Lesung dem Innenausschuss zuzuweisen.